

**22. JUNI 1993. - ERLASS DER EXEKUTIVE ZUR FESTLEGUNG DER SPEZIFISCHEN
AUFGABEN, FÜR DIE DIE DIENSTSTELLE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
FÜR PERSONEN MIT BEHINDERUNG SOWIE FÜR DIE BESONDERE SOZIALE FÜRSORGE
PERSONAL UNTER ARBEITSVERTRAG EINSTELLEN KANN.**

[BS 06.10.93; abgeändert ER 07.06.01 (BS 09.08.01)]

Artikel 1. Außerhalb des Stellenplans kann für folgende spezifische Aufgaben eine Person unter Arbeitsvertrag eingestellt werden, deren Qualifikation und Gehaltstabelle nachfolgend aufgeführt sind.

Spezifische Aufgabe: Begleitung von Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für Personen mit einer Behinderung.

Höchstzahl Beschäftigte: Stufe I: 1.

Qualifikation: Abschlussdiplom des Hochschulunterrichts des langen Typs im Bereich des Sozialwesens.

Gehaltstabelle: [I/1].

[abgeändert ER 07.06.01, Art. 20]

Artikel 2. Der Vorsitzende, zuständig für den Haushalt und das Personal, sowie der Gemeinschaftsminister für Medien, Erwachsenenbildung, Behindertenpolitik, Sozialhilfe und Berufsumschulung sind, jeder in seinem Bereich, mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.